

**Verordnung des Hochschulkollegiums der Privaten Pädagogischen
Hochschule Augustinum**

**Curriculum
für den Hochschullehrgang
Motopädagogik: Entwicklungsförderung
durch Bewegung**

Private Pädagogische Hochschule Augustinum

Curriculum

Hochschullehrgang

Motopädagogik: Entwicklungsförderung durch Bewegung

Beschluss der Curricularkommission vom 06.12.2023

Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 01.02.2024

Genehmigung durch das Rektorat vom 01.02.2024

Studienbeginn ab 01.10.2024

ECTS-Anrechnungspunkte: 18

Inhalt

1. Allgemeines.....	4
2. Qualifikationsprofil/Zielsetzung	4
3. Zulassungsvoraussetzungen	6
4. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum	6
5. Modulübersicht	7
6. Modulbeschreibungen	9
7. Prüfungsordnung	14
8. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen	19
9. Anhang.....	20

1. Allgemeines

Datum des Beschlusses der Curricularkommission

06.12.2023

Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium

01.02.2024

Datum der Genehmigung durch das Rektorat

01.02.2024

Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 18 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 2 Semester

Höchststudiendauer: 4 Semester

2. Qualifikationsprofil/Zielsetzung

2.1. Konkrete Zielsetzung des Hochschullehrgangs unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Der Hochschullehrgang Motopädagogik: Entwicklungsförderung durch Bewegung soll den Teilnehmer*innen einen fundierten Einblick in die umfassende Bedeutung der Bewegung für die Gesamtentwicklung des Menschen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen geben, um daraus ableitend Konsequenzen für ihre pädagogische Arbeit zu ziehen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse (Macedonia, 2018, Miko et al., 2020) belegen, dass Bewegung einen wesentlichen Beitrag für eine ganzheitliche Entwicklung aus körperlicher, motorischer, kognitiver, sozialer, emotionaler, gesundheitlicher und persönlichkeitsbildender Sicht leistet. Besonders für Kinder und Jugendliche wird in pädagogischen Einrichtungen eine kontinuierliche und tägliche Bewegungszeit gefordert.

Ableitend aus diesen Erkenntnissen und Forderungen besteht die wesentliche Aufgabe dieses Hochschullehrgangs darin, Bewegung als pädagogisches Prinzip für Menschen aller Alters- und Entwicklungsphasen zu begründen und zu verankern, um Pädagog*innen darin zu unterstützen, für ihre Zielgruppe ein bewegungsfreundliches und entwicklungsförderndes Umfeld zu gestalten.

Die starke Praxisorientierung des Hochschullehrgangs unterstützt diese Umsetzung in den vielfältigen Arbeitsfeldern der Teilnehmer*innen, indem sie bewusst Impulse zur Qualitätsverbesserung des Bewegungsangebotes setzen.

2.2. Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Die Teilnehmer*innen werden befähigt, bewegungsorientierte Prozesse in ihrem pädagogischen Arbeitsfeld anzuleiten und nachhaltige Bewegungsprojekte zu initiieren. Sie sind somit in der Lage, sich aktiv an einer kindgerechten Entwicklung in elementaren und schulischen Bildungseinrichtungen zu beteiligen. Gleichzeitig werden sie ermutigt, ihre Erkenntnisse im pädagogischen Umfeld zu multiplizieren.

2.3. Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Über qualitätsvolle Bewegungsangebote in Bildungseinrichtungen soll den Kindern eine grundlegende und ausgewogene Bildung im sozialen, emotionalen, intellektuellen und körperlichen Persönlichkeitsbereich ermöglicht werden (BGBl. II Nr. 303/2012). Ausreichende und qualitativ hochwertige Bewegungsmöglichkeiten steigern die Lebensqualität und tragen zur Entwicklung eines humanistischen Menschenbildes bei (Schwarz, 2014).

Trotz zahlreicher Initiativen zur verstärkten Implementierung von Bewegung in Bildungseinrichtungen (Bewegte Schule, Tägliche Bewegungseinheit in Pflichtschulen, ...) erfüllt auf Basis österreichischer Studien etwa nur ein Fünftel der elf- bis 15-jährigen Schulkinder die Bewegungsempfehlungen zur Förderung der Gesundheit (Fonds Gesundes Österreich, 2020).

Der Hochschullehrgang Motopädagogik: Entwicklungsförderung durch Bewegung unterstützt die Pädagogische Professionalisierung von Lehrkräften, Elementarpädagog*innen und Sozialpädagog*innen, damit der Bildungsauftrag der individuellen und ganzheitlichen Förderung erfüllt werden kann.

2.4. Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolvent*innen des Hochschullehrgangs Motopädagogik: Entwicklungsförderung durch Bewegung sind mit der umfassenden Bedeutung der Bewegung für eine ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vertraut und können darauf aufbauend ein bewegungsfreundliches und entwicklungsförderndes Umfeld an ihrem Standort gestalten.

Die Absolvent*innen erwerben grundlegende Kenntnisse im strukturierten Beobachten und sind in der Lage, die Heterogenität im je eigenen pädagogischen Handlungsfeld durch entsprechendes Grundlagenwissen zu erkennen, einzuschätzen und daraus entsprechende bewegungsorientierte Fördermaßnahmen zu entwickeln und verborgenes Bewegungspotenzial zu heben.

2.5. Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen

Der Hochschullehrgang Motopädagogik: Entwicklungsförderung durch Bewegung orientiert sich an den Inhalten und Zielen nationaler (Universität Wien; Universitätslehrgang Psychomotorik, 90 ECTS-AP) und internationaler Ausbildungen (Universität Marburg / Lahn; Masterstudium Motologie).

Ein vollinhaltlich vergleichbares Curriculum liegt in Österreich nicht vor.

In folgenden Hochschullehrgängen sind einzelne Teile aus den Curricula vergleichbar:

- *Freizeitpädagogik* (60 ECTS-AP, 2 Sem.) an der KPH Wien/Krems, PH Niederösterreich, PPH Burgenland, PH Steiermark, PH Oberösterreich, PH Feldkirch, PH Salzburg
- *Bewegungscoach* (15 ECTS-AP, 2 Sem.) an der PH Niederösterreich
- *Bewegung & Sport in der VS – Schwerpunktlehrer*innen* (6 ECTS-AP, 2 Sem.) an der PH Oberösterreich
- *Gesundheitsförderung und Prävention* (96 ECTS-AP, 6 Sem.) an der PPH der Diözese Linz
- *Bewegung und Gesundheitsförderung als Entwicklungsmotor* (15 ECTS-AP, 2 Sem.) an der PH Wien

3. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrer*innen ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie lt. § 52f Abs. 2 HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis, für Sozialpädagog*innen ein Abschluss an einem Kolleg für Sozialpädagogik, für Elementarpädagog*innen eine Berufsberechtigung für Kindergarten- oder Elementarpädagogik (BAKIP, BAfEP, Kolleg oder PH) und für Sozialarbeiter*innen ein Abschluss des Bachelorstudiums Soziale Arbeit.

4. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Das Rektorat verordnet gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 Reihungskriterien für den Hochschullehrgang *Motopädagogik: Entwicklungsförderung durch Bewegung*. Diese werden im Mitteilungsblatt der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum veröffentlicht: <https://pph-augustinum.at/mitteilungen/>

5. Modulübersicht

5.1. Modulübersicht – Gesamtdarstellung

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im Anhang A, die Bezeichnung der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Einheiten pro SWSt herangezogen.

Module HLG Kurzbezeichnung/Bezeichnung des Moduls		Modulart	SWSt.	ECTS- AP	Sem.
Motpäd 1	Grundlagen der Motopädagogik in Theorie und Praxis	PM/BM	6	6	1
Motpäd 2	Handlungsfelder motopädagogischer Arbeit	PM/BM	5,5	6	2
Motpäd 3	Entwicklung der Handlungskompetenz in der Motopädagogik	PM/BM	4	6	1 & 2
Summen			15,5	18	

5.2. Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Modul 1: Grundlagen der Motopädagogik in Theorie und Praxis								
Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV- Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbst- studien- anteil	ECTS -AP
1	MOT01	Theoretische Grundlagen Motopädagogik	SE	npi	BWG	1	14	1
1	MOT02	Motorische Entwicklung und Motodiagnostik	VU	pi	BWG	1	14	1
1	MOT03	Einsatzfelder I	UE	pi	FW	0,5	7	0,5
1	MOT04	Körpererfahrung/Ich-Kompetenz	UE	pi	FW	1	14	1
1	MOT05	Sozialerfahrung/Sozialkompetenz	SE	pi	FW	1	14	1
1	MOT06	Materialerfahrung/Materialkompetenz	SE	pi	FW	1	14	1
1	MOT07	Bewegung & Musik I	SE	pi	FW	0,5	7	0,5
Summen						6	84	6

Modul 2: Handlungsfelder motopädagogischer Arbeit								
Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2	MOT08	Diagnosegeleitete Förderung	UE	pi	BWG	0,5	19	1
2	MOT09	Exkursion	EX	pi	BWG/FD	1	14	1
2	MOT10	Einsatzfelder II	UE	pi	FW	0,5	7	0,5
2	MOT11	Unterschiedliche Räume für Körper-, Sozial- und Materialerfahrung	UE	pi	FW	3	41	3
2	MOT12	Bewegung & Musik II	SE	pi	FW	0,5	7	0,5
Summen						5,5	88	6

Modul 3: Entwicklung der Handlungskompetenz in der Motopädagogik								
Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	MOT13	Aufbau motopädagogischer Praxiseinheiten & Praxiserfahrungen I inkl. Hospitationen	UE	pi	FW/PPS	1,5	21	1,5
2	MOT14	Aufbau motopädagogischer Praxiseinheiten & Praxiserfahrungen II	UE	pi	FW/PPS	1	26	1,5
1	MOT15	Dokumentation Bewegungsprojekt I	UE	pi	FW	0,5	19	1
2	MOT16	Dokumentation Bewegungsprojekt II	UE	pi	FW	1	39	2
Summen						4	105	6

6. Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modultitel: Motpäd 1/Grundlagen der Motopädagogik in Theorie und Praxis		
Modulniveau: HLG		
Modulart: PM/BM		
SWSt.: 6	ECTS-AP: 6	Semester: 1
Zugangsvoraussetzungen: keine		
<p>Präambel</p> <p>Die Teilnehmer*innen gewinnen einen Einblick in den aktuellen Stand der Forschung zur Bedeutung der Bewegung in der Entwicklungsbegleitung und -förderung. Dazu werden Begrifflichkeiten und Definitionen rund um die Motorik und Sensorik erarbeitet, um auf dieser Grundlage die Inhalte und Ziele der psychomotorischen Entwicklungsbegleitung aufbauen zu können. Rahmenbedingungen für die motopädagogische Arbeit werden praktisch erarbeitet und für diverse Zielgruppen modifiziert. Durch die praktische Begegnung mit den drei Erfahrungsebenen (Körper-, Material- und Sozialerfahrung) und dem Element Musik wird der Zugang zu handlungsorientiertem Tun geschaffen.</p> <p>Inhalte</p> <p>Theoretische Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedeutung der Bewegung für die Entwicklung – Theoretische Grundlagen der Motopädagogik (Genese, Inhalte, Ziele, Konzepte) <p>Motorische Entwicklung und Motodiagnostik:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung der Motorik und Sensorik – Diverse Entwicklungsverläufe in der Motorik und basalen Wahrnehmung aus motopädagogischer und psychomotorischer Sicht – Arten, Formen und Ursachen von Beeinträchtigungen im Bereich der Motorik und Sensorik – Motodiagnostische Verfahren <p>Einsatzfelder I:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einsatzfelder motopädagogischer Arbeit (Frühförderung, Eltern-Kind-Turnen, Kindergarten, Schule, Jugendliche, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Erwachsene, Senior*innen) <p>Körpererfahrung/Ich-Kompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Theoretische und praktische Auseinandersetzung mit Begrifflichkeiten wie Selbstkonzept, Selbstbild, Selbstwertgefühl, Körperkonzept, Körperschema, Körperbild, Körperbewusstsein, Wahrnehmung und Entspannung <p>Materialerfahrung/Material-Kompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erproben unterschiedlichster Materialien (Sportgeräte, psychomotorische Materialien, Materialien aus dem Freizeitbereich, Alltagsmaterialien, Materialien aus der Natur ...) – Sammeln nachhaltiger Erfahrungen im Umgang mit unterschiedlichsten Materialien <p>Sozialerfahrung/Sozial-Kompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bewegungsorientierte Kooperation und Kommunikation, Partner*innen- und Gruppenspiele, Elemente der Erlebnispädagogik <p>Bewegung & Musik I:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bewegungsübungen, -lieder und -spiele – Rhythmusspiele (Klatschspiele und Body-Percussion) – Verbindende Qualitäten von Rhythmus und Sprache (sprachgestützte Spielformen und grundschlagorientierte Rhythmusanwendung) 		
Lernergebnisse/Kompetenzen		

Die Absolvent*innen des Moduls können ...

- über die Bedeutung der Bewegung für die Entwicklung und Förderung des Kindes Auskunft geben,
- die Genese der Motopädagogik im europäischen Raum zeitlich und inhaltlich einordnen,
- Begriffsdefinitionen im Zusammenhang mit Motopädagogik und Psychomotorik klar unterscheiden und die Einsatzgebiete deutlich voneinander abgrenzen,
- erworbenes theoretisches und praktisches Grundlagenwissen vernetzen und anwenden,
- die Meilensteine der motorischen Entwicklung nennen sowie diverse Entwicklungsverläufe erkennen,
- Arten, Formen und Ursachen von motorischen Beeinträchtigungen benennen,
- verschiedene motodiagnostische Verfahren inklusive Verfahren aus der Psychomotorik und Sensorischen Integration nennen, kritisch betrachten, anwenden und diskutieren,
- Ergebnisse aus standardisierten Tests hinsichtlich ihrer Aussage kritisch prüfen und betrachten,
- wesentliche Inhalte und Rahmenbedingungen der Motopädagogik nennen und dieses Wissen in ihrer Arbeit nutzbar machen,
- motopädagogisches Handeln umsetzen und die Inhalte entsprechend für die jeweilige Zielgruppe modifizieren,
- über die vielfältigen Einsatzfelder der Motopädagogik Auskunft geben,
- durch ein entsprechendes Förderprogramm zur Erweiterung der Handlungskompetenz und Kommunikationsfähigkeit beitragen,
- relevante Inhalte der drei Erfahrungsebenen (Körper-, Material- und Sozialerfahrung) einordnen und diese in ihrer Arbeit vernetzt einsetzen,
- die drei Erfahrungsebenen Körper-, Material- und Sozialerfahrung mit praktischen Inhalten füllen, diese kritisch betrachten und zielgruppenadäquat einsetzen,
- Musik mit Bewegung verbinden und als entwicklungsförderndes Element einsetzen,
- in rhythmisch-bewegten Einheiten die Parameter von Bewegung und Musik (Zeit, Kraft, Raum, Form) anwenden und die Wechselwirkungen zwischen Musik und Bewegung nutzen.

Lehr- und Lernmethoden

Vorlesung, seminaristisches Arbeiten, handlungsorientiertes Arbeiten, übendes Lernen, Reflexion, Selbststudium, Fallbesprechung

Leistungsnachweise

Prüfungsimmanent/nicht prüfungsimmanent

Sprache

Deutsch

Lehrveranstaltungen

Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	TZ	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	MOT01	Theoretische Grundlagen Motopädagogik	SE	npi	BWG	25	1	14	1
1	MOT02	Motorische Entwicklung und Motodiagnostik	VU	pi	BWG	25/12	1	14	1
1	MOT03	Einsatzfelder I	UE	pi	FW	16	0,5	7	0,5
1	MOT04	Körpererfahrung/Ich-Kompetenz	UE	pi	FW	16	1	14	1
1	MOT05	Sozialerfahrung/Sozialkompetenz	SE	pi	FW	25	1	14	1
1	MOT06	Materialerfahrung/Materialkompetenz	SE	pi	FW	25	1	14	1
1	MOT07	Bewegung & Musik I	SE	pi	FW	25	0,5	7	0,5
Summen							6	84	6

Kurzzeichen/Modultitel: Motpäd 2 / Handlungsfelder motopädagogischer Arbeit		
Modulniveau: HLG		
Modulart: PM/BM		
SWSt.: 5,5	ECTS-AP: 6	Semester: 2
Zugangsvoraussetzungen: keine		
<p>Präambel</p> <p>Das weite Einsatzfeld der Motopädagogik für alle Alters- und Entwicklungsstufen wird mit den Teilnehmer*innen erarbeitet. Diese sind in der Lage, mit dem erworbenen Wissen und Können aus den drei Erfahrungsfeldern und der Diagnostik ein der Zielgruppe entsprechendes Förderprogramm durch Bewegung zu erstellen, praktisch zu erproben und zu reflektieren. Motopädagogisches Handeln in unterschiedlichen Räumen (Natur, Wasser, Turnsaal, Stiegenhaus/Gang, ...) unter Berücksichtigung der Erfahrungsfelder werden praktisch erprobt. Eine Erweiterung des Handlungsrepertoires Bewegung durch Tanz mit und über Musik wird ermöglicht. Die Teilnehmer*innen erwerben eine profunde und umfassende Handlungskompetenz in ihrer motopädagogischen Arbeit.</p> <p>Inhalte</p> <p>Diagnosegeleitete Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Planung von passgenauen und adaptiven Fördersequenzen auf Grundlage der Motopädagogischen Diagnose – Zielgruppenadäquaten motorische und sensorische Konzepte für die Entwicklungsbegleitung und Förderung durch Bewegung <p>Exkursion:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Teilnahme an Kongressen, Workshops oder Seminaren (entstehende Kosten sind von den Teilnehmer*innen selbst zu tragen) <p>Einsatzfelder II:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einsatzfelder motopädagogischer Arbeit (Frühförderung, Eltern-Kind-Turnen, Kindergarten, Schule, Jugendliche, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Erwachsene, Senior*innen) <p>Unterschiedliche Räume für Körper-, Material- und Sozialerfahrung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unterschiedliche Räume (Turnsaal, Wald, Wasser, Park, Stiegenhaus, Gänge, ...) unter Berücksichtigung der Erfahrungsfelder Körper-, Material- und Sozialerfahrung (Sinnesschulung, Wahrnehmungsförderung, Elemente der Erlebnispädagogik, Bewegungslandschaften, Abenteuerturnen, Snoezelen, ...) erleben und entdecken <p>Bewegung & Musik II:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erweiterung und Vertiefung des Repertoires an Bewegungsaufgaben, -liedern und -spielen – Tänze, Tanzspiele und Singtänze als gebundene oder freie Tanzformen – Entwickeln elementarer Bewegungs- und Tanzchoreografien mit und ohne Material (basierend auf den Kompositionstechniken Repetition, Imitation, Variation) – Kommunikation und handlungsorientierte Aktionsformen durch/mit/über Musik und Material 		
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen</p> <p>Die Absolvent*innen des Moduls können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – über die vielfältigen Einsatzfelder der Motopädagogik Auskunft geben, – aufbauend auf ihrem Fachwissen und der Motodiagnostik ein adäquates und passgenaues Bewegungsprogramm für ihre Zielgruppe erstellen und dies kritisch betrachten, – durch das erworbene Wissen und Können ihre Handlungskompetenz in der Motopädagogik erweitern, – die didaktisch-methodischen Prinzipien in der Motopädagogik in ihrer Arbeit anwenden und vernetzen, – unterschiedliche Räume (Wasser, Wald, Park, ...) für vielfältiges motopädagogisches Handeln nutzen und ihr Repertoire in den drei Erfahrungsbereichen erweitern, – die Bedeutung des Einsatzes der Materialien für die jeweilige Zielgruppe einschätzen und dieses Material zielgerichtet einsetzen, – spielerisch, experimentell und improvisierend anleiten und sich in gebundenen und freien Formen ausdrücken, 		

- freies und fantasievolles Spiel in pädagogischen Situationen mit Bewegung und Musik begleiten und kreative Prozesse anregen,
- ein inhaltliches und methodisches Repertoire, Musik- und Bewegungsaufgaben in vielen Facetten differenziert umsetzen und auf verschiedene heterogene Zielgruppen bzw. einzelne Kinder abstimmen und adaptieren,
- Aufgabenstellungen für die Sensibilisierung und Differenzierung der Wahrnehmung einsetzen.

Lehr- und Lernmethoden

Literaturstudium, Präsentation, Videoanalysen, Übendes Lernen, Handlungsorientiertes Arbeiten, Seminaristisches Arbeiten, Studienaufträge

Leistungsnachweise

Prüfungsimmanent

Sprache

Deutsch

Lehrveranstaltungen

Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	TZ	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2	MOT08	Diagnosegeleitete Förderung	UE	pi	BWG	12	0,5	19	1
2	MOT09	Exkursion	EX	pi	BWG/FD	25	1	14	1
2	MOT10	Einsatzfelder II	UE	pi	FW	16	0,5	7	0,5
2	MOT11	Unterschiedliche Räume für Körper-, Sozial- und Materialerfahrung	UE	pi	FW	25	3	41	3
2	MOT12	Bewegung & Musik II	SE	pi	FW	25	0,5	7	0,5
Summen							5,5	88	6

Kurzzeichen/Modultitel: Motpäd 3 / Entwicklung der Handlungskompetenz in der Motopädagogik

Modulniveau: HLG

Modulart: PM/BM

SWSt.: 4

ECTS-AP: 6

Semester: 1 & 2

Zugangsvoraussetzungen: keine

Präambel

Die Teilnehmer*innen erhalten einen Einblick in den Aufbau und die Struktur einer motopädagogischen Einheit auf entsprechend didaktisch-methodischer Grundlage. Ein auf Basis des Grundlagenwissens geplantes motopädagogisches Programm soll praktisch erprobt und reflektiert werden. Die Teilnehmer*innen sollen zum Nachweis ausbildungsspezifischer Kompetenzen im Rahmen eines Bewegungsprojekts ein Thema bearbeiten, den Prozess und die Ergebnisse ihrer Arbeit dokumentieren, kritisch analysieren und reflektieren.

Inhalte

Aufbau motopädagogischer Praxiseinheiten & Praxiserfahrungen inkl. Hospitation: Grundsätzlicher Aufbau motopädagogischer Einheiten einschließlich praktischer Umsetzung

- Didaktisch-methodische Prinzipien
- Austausch von Best-Practice-Sequenzen und Feedback durch die Gruppe

<ul style="list-style-type: none"> – Sammeln praktischer Erfahrungen in unterschiedlichen Zielgruppen, Dokumentation und Reflexion der Inhalte in Bezug auf die Ausbildungsinhalte des Hochschullehrgangs – Hospitationen <p>Dokumentation Bewegungsprojekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Literaturbasierte und theoriegeleitete Bearbeitung eines Bewegungsprojektes – Praktische Durchführung und Dokumentation des Bewegungsprojektes und abschließende Reflexion und Formulierung von Visionen für das genannte Arbeitsfeld – Präsentation des Bewegungsprojekts 									
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen</p> <p>Die Absolvent*innen des Moduls können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – über Aufbau und Struktur einer motopädagogischen Einheit Auskunft geben, – wesentliche Inhalte und Rahmenbedingungen der Motopädagogik nennen und dieses Wissen in ihrer Arbeit nutzbar machen, – ausgehend von ihrem Grundlagenwissen motopädagogische Einheiten für Menschen aller Alters- und Entwicklungsstufen planen, realisieren und reflektieren, – durch ein entsprechendes Förderprogramm zur Erweiterung der motorischen Handlungskompetenz und der Kommunikationsfähigkeit ihrer Zielgruppe beitragen, – durch entsprechendes Know-how in ihrer Zielgruppe die Eigentätigkeit fördern und diese zu selbstständigem Handeln anregen, – ein Thema literaturbasiert und theoriegeleitet bearbeiten, – Bewegungsprojekte praktisch durchführen, dokumentieren und kritisch reflektieren, – das Bewegungsprojekt präsentieren und ein Fachgespräch führen. 									
<p>Lehr- und Lernmethoden</p> <p>Seminaristisches Lernen, Literaturstudium, Präsentation, übendes Lernen, handlungsorientiertes Arbeiten, seminaristisches Arbeiten, praktische Unterrichtsarbeit, Studienaufträge, Portfolioarbeit</p>									
<p>Leistungsnachweise</p> <p>Prüfungsimmanent; MOT13 und MOT14: Mit/Ohne Erfolg teilgenommen</p>									
<p>Sprache</p> <p>Deutsch</p>									
Lehrveranstaltungen									
Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	TZ	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	MOT13	Aufbau motopädagogischer Praxiseinheiten & Praxiserfahrungen I inkl. Hospitationen	UE	pi	FW/PPS	16/8 ¹	1,5	21	1,5
2	MOT14	Aufbau motopädagogischer Praxiseinheiten & Praxiserfahrungen II	UE	pi	FW/PPS	16/8 ²	1	26	1,5
1	MOT15	Dokumentation Bewegungsprojekt I	UE	pi	FW	8	0,5	19	1
2	MOT16	Dokumentation Bewegungsprojekt II	UE	pi	FW	8	1	39	2
Summen							4	105	6

¹ TZ 16 bei Aufbau motopädagogischer Praxiseinheiten (FW; 0,5 SWSt); TZ 8 bei Praxiserfahrungen I inkl. Hospitationen (PPS; 1 SWSt)

² TZ 16 bei Aufbau motopädagogischer Praxiseinheiten (FW; 0,5 SWSt); TZ 8 bei Praxiserfahrungen II (PPS; 0,5 SWSt)

7. Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang *Motopädagogik: Entwicklungsförderung durch Bewegung*.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter*innen haben die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls
 - 1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
 - 1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiter*innen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
 - 1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.
2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien
Siehe § 10 der Prüfungsordnung
3. Beurteilung der Abschlussarbeit

Nicht zutreffend

§ 4 Bestellung der Prüfer*innen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter*innen abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer*innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin*ines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer*innen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine*n bestimmte*n Prüfer*in der Pädagogischen Hochschule, an der die Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, erfolgt ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese*r zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.
4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat der*die Prüfer*in den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Studierenden sind berechtigt binnen zwei Wochen ab der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu stellen. Die Prüfer*innen haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.
5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
6. Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
7. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
8. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
9. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
10. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
11. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.
12. „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

13. „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

14. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend.

§ 10 Pädagogisch-Praktische Studien

1. Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-Praktischen Studien herangezogen:
 - Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
 - ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 - ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 - ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
 - inter- und intrapersonale Kompetenz.
2. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt nach der Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung.

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.
4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.
5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.
6. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.
7. Die Prüfer*in oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist festlegen, dass Kandidat*innen, die der Prüfung unentschuldig fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

§ 14 Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Abschnitt Allgemeines.

§ 15 Abschlussarbeiten

Nicht zutreffend.

§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv beurteilt sind.

Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches das absolvierte Modul und die ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

8. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PPH Augustinum in Kraft.

9. Anhang

A Legende

AM	Aufbaumodul
BM	Basismodul
ECTS-AP	European Credit Transfer and Accumulation System-Anrechnungspunkte
EX	Exkursion
FW	Fachwissenschaften
FB	Fachbereich
FD	Fachdidaktik
HG	Hochschulgesetz
HLG	Hochschullehrgang
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
m/oE:	mit/ohne Erfolg
npi	nicht prüfungsimmanent
pi	prüfungsimmanent
PJ	Projekt
PM	Pflichtmodul
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
PR	Praxis
PS	Proseminar
SE	Seminar
Sem	Semester
SFB	Studienfachbereich
SWSt	Semesterwochenstunden
TZ	Teilungszahl
UE	Übung
VO	Vorlesung
WM	frei zu wählendes Modul

B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesungen mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.



C Literatur

BMBWF (2023). *Lehrpläne nach Schularten*. <https://www.paedagogik-paket.at/massnahmen/lehrplaene-neu/lehrpl%C3%A4ne-nach-schularten.html>

CPI (2009). *Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementarpädagogische Institutionen in Österreich*. Charlotte Bühler Institut.

Fonds Gesundes Österreich (2020). *Österreichische Bewegungsempfehlungen (Wissensband 17)*. Fonds Gesundes Österreich

Macedonia, M. (2018). *Beweg dich! Und dein Gehirn sagt danke*. Brandstätter.

Mico, H., Zillmann, N., Ring-Dimitriou, S., Dorner, T., Titze, S. & Bauer, R. (2020). *Auswirkungen von Bewegung auf die Gesundheit*. Thieme.

Schwarz, R. (2014). *Frühe Bewegungserziehung*. Ernst Reinhardt.